

74. ASMK  
am 29. und 30. Oktober 1997 in  
Dessau

TOP 5.7

Neuordnung des  
Arbeitsschutzrechts

Antrag  
Brandenburg/Nordrhein-Westfalen  
Hessen

### Beschluß:

Die ASMK sieht in Weiterführung ihres Beschlusses auf der 73. Sitzung zur Entlastung der sozialen Sicherungssysteme durch präventiven Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die Notwendigkeit einer Prüfung der neben dem Arbeitsschutzgesetz weiterhin bestehenden speziellen Arbeitsschutzvorschriften und des dazu gehörigen Regelwerkes mit dem Ziel, das staatliche Arbeitsschutzregelsystem unter Beibehaltung und Ausbau des erreichten Schutzniveaus überschaubarer, auch für kleine und mittlere Betriebe anwendbarer und damit für den betrieblichen Alltag praktikabler zu gestalten. Gleichzeitig muß auch das Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger einer entsprechenden Prüfung unterzogen, gestrafft und vereinfacht werden. Nur ein aufeinander abgestimmtes Regelsystem mit generellen staatlichen Gesetzen und Verordnungen in Verbindung mit branchenspezifischen Unfallverhütungsvorschriften sorgt für die notwendige Klarheit und Übersichtlichkeit sowohl bei den Unternehmen als Normadressaten als auch bei den Aufsichtspersonen der Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger. Hierbei sind Doppelregelungen und rein formale Regelungen ohne Sicherheitsgewinn unbedingt zu vermeiden, insbesondere darf nicht staatliches Recht nochmals im Satzungsrecht abgebildet werden.

Damit wird gleichzeitig ein wichtiger Beitrag dazu geleistet die Umsetzung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen in den Betrieben zu fördern und den Arbeitsschutz weiter zu effektiveren.

Hierfür und für eine auf Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen ausgerichtete Beratungs- und Überwachungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder ist auch die Verbesserung der Informationslage zum Auftreten und zur Verteilung von Belastungen und Beanspruchungen in der Arbeitswelt notwendig.

Die ASMK bittet das BMA, sich für eine Weiterführung der Rechtsbereinigung im Arbeitsschutzrecht einzusetzen und auch im Rahmen der Neuordnung des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes auf die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechenden Einfluß zu nehmen.

Die ASMK beauftragt weiterhin den Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Vorschläge für eine Vereinfachung und Zusammenfassung des bestehenden Vorschriftenwerkes zu unterbreiten sowie Vorstellungen zur Verbesserung der

Informationsgrundlage für eine stärker auf Prävention ausgerichtete Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden zu entwickeln und hierzu zur nächsten ASMK-Sitzung zu berichten.

**Begründung:**

Die Ausfüllung der Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten liegt beim Arbeitgeber. Um diese Rolle eigenverantwortlich und mit entsprechender Effektivität sowohl für den betriebswirtschaftlichen Prozeß als auch für die Sicherung der Sozialleistungssysteme auszufüllen, benötigen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die sich nicht Stabstellen für die betriebliche Arbeitsschutzorganisation leisten können, ein einheitlich gestaltetes und überschaubares Arbeitsschutzregelsystem. Dazu zählen sowohl staatliche Gesetze und Verordnungen wie auch das Satzungsrecht der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Nur ein aufeinander abgestimmtes Regelsystem, welches von doppelten und rein formalen Regelungen befreit und in seiner Gesamtheit gestrafft wird, bietet eine gute Grundlage für eine rationale Planung und effektive Wahrnehmung sowohl der unternehmerischen Verantwortung wie der Beratungs- und Überwachungsverpflichtung der Aufsicht. Damit ist zugleich eine höhere Akzeptanz der Regelung verbunden.

Der Ansatz des Arbeitsschutzrechtes und der auf seiner Grundlage bereits erlassenen Rechtsverordnungen verfolgt im Wesentlichen die Festlegung von Schutzzielen und läßt den Unternehmen Spielraum für die Zielerreichung. Ähnliche Schutzzielbestimmungen sind auch in speziellen Bereichen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes anzustreben. Sie erfordern jedoch im Gegenzug eine verstärkte Beratung und Unterstützung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Aufsichtsbehörden, was nur über fachlich gut ausgebildete und sozialkompetente Mitarbeiter realisiert werden kann.

Eine zunehmend auf schwerpunktorientiertes Handeln, Systemkontrolle und gesundheitsorientierte Beratung ausgerichtete Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung setzt zudem verbesserte Informationsgrundlagen zum Auftreten und zur Verteilung von Belastungen und Beanspruchungen in der Arbeitswelt voraus. Dazu sind alle Möglichkeiten zur Kooperation zwischen den Beteiligten im Arbeitsschutz konsequent zu nutzen und der Informationsaustausch aufzubauen.

16:0

## **Protokollerklärung des Freistaates Bayern und Baden-Württemberg zu TOP 5.7**

Bayern und Baden-Württemberg halten über die im Antrag formulierte Neuordnung des Arbeitsschutzrechts hinaus auch eine Durchforstung des bestehenden Vorschriften- und Regelwerks auf Überreglementierungen durch den Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für erforderlich. Sie sind außerdem der Auffassung, daß künftige erläßliche Regelungen im Bereich Arbeitsschutz und Anlagensicherheit möglichst nur in generalklauselartiger Form erfolgen sollen, um die nötigen Ermessensspielräume zu gewähren. Beim Erlaß von EG-Recht ist ferner auf eine strikte Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten; die Umsetzung in nationales Recht sollte unter Wahrung des bestehenden Sicherheitsniveaus grundsätzlich 1:1 erfolgen.